

Anzug betreffend

Einrichtung einer kommunalen Ombudsstelle für die Gemeinde Riehen

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Riehen kommen häufig in Kontakt mit Vertretern der Verwaltung, so z.B. als Eltern von Schülerinnen und Schülern, als Liegenschaftsbesitzende, als Veranstalter von Festivitäten oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. Da das Handeln der Behörden und der Verwaltung auf immer komplexeren gesetzlichen Grundlagen basiert, kann in gewissen Situationen für das Gegenüber der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung ein undurchsichtiges System von Ämtern, Prozessen und Entscheidungen ist. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Verwaltung tatsächlich unverhältnismässig oder gar falsch handelt.

Wenn sich Personen durch die Verwaltung übergangen oder sich mit ihren Beschwerden nicht richtig ernst genommen fühlen, können Frustrationen und Wut auf die Behörden entstehen.

Eine neutrale Stelle, wie sie eine Ombudsstelle darstellt, kann in vielen dieser Fälle helfen, Klarheit zu verschaffen und manche unnötige juristische Auseinandersetzung zu verhindern. In vielen Städten, so auch beim Kanton Basel-Stadt, ist die Ombudsstelle eine feste und bewährte Institution. Sie dient als Anlaufstelle für Probleme mit den Behörden aller Art, sei es von ausser- oder innerhalb der Verwaltung.

Durch die Übernahme von erweiterten Aufgaben vom Kanton kann man davon ausgehen, dass mit der zunehmenden Komplexität des behördlichen Handelns auch die potentiellen Reibungsflächen zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern und der Gemeindeverwaltung zugenommen haben. Es kommt durchaus vor, dass sich Betroffene gegenüber den Institutionen der Riehener Gemeindeverwaltung hilflos und unverstanden fühlen.

Andererseits ist es aber auch möglich, dass die Verwaltung mit ungerechtfertigten Vorwürfen konfrontiert wird. All dies könnte mit einem Ombudsmann oder einer Ombudsfrau entschärft werden.

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob in der Gemeinde Riehen eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet werden soll. Es wird vorgeschlagen, dass die mit der Aufgabe betraute Person analog zum Verfahren im Kanton durch den Einwohnerrat gewählt wird.

Alfred Merz, 13. August 2019

Alfred Merz
C. B. W. U.

T. W. U.

Lucas Stämpfli

Schmid

Karime Helber

J. Sallberger

P. A. Vogt

Stämpfli
B. Z. U.

Stämpfli

H. O.

Stämpfli

An: RB	☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop: GR, BT GR Vis: PR
Bem. / Frist:		Gemeinde Riehen
	29. Aug. 2019	
FF:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z. K.	Kop:
Bem. / Frist:	Ex. Id. Nr.: 2431	Vis:
	Reg. Nr.: 18-22.601.01	